



Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Neue gesetzliche Regelungen seit 1. Januar 2015

Grußwort



Sehr geehrte
Damen und Herren,

Für Menschen mit pflegebedürftigen Angehörigen ist es oft schwierig eine gute Balance zwischen Pflege, Sorge und Beruf zu finden. Oft müssen sie ihren Beruf ganz aufgeben. Doch es muss beides möglich sein: Zeit für die Pflege in der Familie und Zeit für den Beruf. Das ist wichtig für die Pflegebedürftigen und für die Angehörigen.

Mit den Neuregelungen im Familienpflegezeitgesetz und im Pflegezeitgesetz wird die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf verbessert. Beschäftigte erhalten ab dem 1. Januar 2015 mehr zeitliche Flexibilität und Sicherheit, um Angehörige zu pflegen und doch berufstätig zu bleiben.

Davon profitiert auch die Wirtschaft, denn die Unternehmen müssen nicht mehr auf das Wissen und die Erfahrung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verzichten, wenn diese Pflegeaufgaben übernehmen.

Mit den neuen Regelungen reduzieren wir den bürokratischem Aufwand und Kosten für die Wirtschaft und unterstützen sie bei der Personalplanung durch faire Fristen.

Diese Regelungen sind ein Beitrag zu einer neuen Familienzeit. Sie ermöglicht es Familien, ihre Vorstellungen von der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf besser zu verwirklichen. Damit stärken wir die Menschen, die viel für ihre Familien und für die Solidarität der Generationen leisten. Ich setze darauf, dass diese Menschen auch an ihrem Arbeitsplatz die erforderliche Unterstützung erfahren.

Manuela Schwesig
Bundesministerin für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Regelungen zur Pflegezeit und Familienpflegezeit

- ▾ Gesamtdauer aller Freistellungen: 24 Monate
- ▾ Bei Teilzeit ist mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit zu treffen.
- ▾ Vorzeitige Beendigung: Wenn der oder die nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig ist oder die häusliche Pflege unmöglich oder unzumutbar ist, enden die Pflegezeit und die Familienpflegezeit 4 Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände.
- ▾ Die Ankündigungsfristen für Beschäftigte richten sich nach Art und Länge der Auszeit.

Ankündigungsfristen Pflegezeitgesetz

- Bei Freistellung von bis zu 6 Monaten: 10 Arbeitstage
- Bei Freistellung für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger: 10 Arbeitstage
- Bei Freistellung für die Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase: 10 Arbeitstage
- Beim Übergang von der Familienpflegezeit in die Pflegezeit: spätestens 8 Wochen vor Beginn

Ankündigungsfristen Familienpflegezeitgesetz

- Bei Freistellung von bis zu 24 Monaten: 8 Wochen
- Bei Freistellung für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger: 8 Wochen
- Beim Übergang von der Pflegezeit in die Familienpflegezeit: spätestens 3 Monate vor Beginn

Hier finden Sie weitere Informationen zum Thema:

Internetportal www.wege-zur-pflege.de

Servicetelefon Pflege des Bundesfamilienministeriums
Telefon 030 - 201 791 31

Impressum

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag - Donnerstag 9 - 18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Artikelnummer: 3FL80

Stand: Dezember 2014, 1. Auflage

Gestaltung: neues handeln GmbH

Bildnachweis Frau Schwesig: Bundesregierung / Denzel

Druck: Druckhaus Humburg GmbH

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen u. a.. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.115.de.

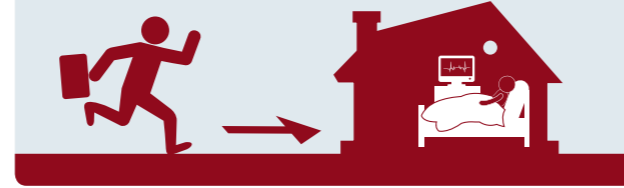
Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld

Akut aufgetretene Pflegesituation und Lohnersatzleistung

Nahe Angehörige haben die Möglichkeit, bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, um in einer akuten Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Seit dem 1. Januar 2015 ist für diese Zeit, begrenzt auf bis zu 10 Arbeitstage, eine Lohnersatzleistung – das Pflegeunterstützungsgeld – vorgesehen.

i Dieses Recht gilt gegenüber allen Arbeitgebern, unabhängig von der Größe des Unternehmens.

Wenn sich ein akuter Pflegefall ergibt?



Kurzzeitige Arbeitsverhinderung von bis zu 10 Arbeitstagen

Wenn Sie Zeit für die Organisation einer akuten Pflegesituation benötigen, können Sie bis zu 10 Arbeitstage ohne Ankündigungsfrist der Arbeit fernbleiben.

Lohnersatzleistung

Neu ist, dass Sie nun, begrenzt auf insgesamt 10 Arbeitstage für eine pflegebedürftige Person, Anspruch auf ein Pflegeunterstützungsgeld für eine pflegebedürftige Person haben. Dieses können Sie bei der Pflegeversicherung Ihres Angehörigen beantragen.

Für alle Auszeiten gilt:

Kündigungsschutz

Für Beschäftigte besteht von der Ankündigung – höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn – bis zum Ende der Auszeit Kündigungsschutz.

Begriff der „nahen Angehörigen“

Die Möglichkeit einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung sowie die Freistellungsansprüche bestehen für Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Pflegezeit

Vollständige oder teilweise Freistellung bis zu 6 Monate

Nach wie vor haben Beschäftigte die Möglichkeit, bis zu 6 Monate ganz oder teilweise aus dem Beruf auszusteigen, um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen. Neu ist seit dem 1. Januar 2015 die Möglichkeit, für diese Zeit ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu beantragen, um die Einkommensverluste in dieser Zeit abzufedern.

i Kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 15 oder weniger Beschäftigten.

Wenn Sie eine Zeit lang ganz oder teilweise aus dem Job aussteigen möchten?



Rechtsanspruch auf bis zu 6 Monate Freistellung

Sie haben einen Anspruch darauf, bis zu sechs Monate teilweise oder ganz aus dem Job auszusteigen, wenn Sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen.

Zinsloses Darlehen

Neu ist, dass zur besseren Abfederung des Lebensunterhalts Anspruch auf ein zinsloses Darlehen besteht.

Bis zu 3 Monate für die Begleitung in der letzten Lebensphase

Um einen nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase zu begleiten, kann eine bis zu dreimonatige vollständige oder teilweise Freistellung genommen werden.

Auch Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger

Für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen besteht ebenfalls die Möglichkeit einer teilweisen oder vollständigen Freistellung von bis zu 6 Monaten. Die Betreuung muss nicht in häuslicher Umgebung erfolgen.

Familienpflegezeit

Teilweise Freistellung bis zu 24 Monate

Wenn nahe Angehörige länger pflegebedürftig sind, wird die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für viele Familien zur Herausforderung. Vor diesem Hintergrund gilt seit dem 1. Januar 2015 auch ein Rechtsanspruch auf teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten sowie auf ein zinsloses Darlehen.

i Kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 25 oder weniger Beschäftigten, ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.

Wenn 6 Monate nicht ausreichen?



Rechtsanspruch auf bis zu 24 Monate Freistellung

Wenn ein naher Angehöriger pflegebedürftig ist, haben Sie einen Anspruch darauf, bis zu 24 Monate Ihre Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche zu reduzieren, um diesen in häuslicher Umgebung zu pflegen.

Zinsloses Darlehen

Neu ist, dass zur besseren Abfederung des Lebensunterhalts Anspruch auf ein zinsloses Darlehen besteht.

Auch Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger

Für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen, auch in außerhäuslicher Umgebung, besteht die Möglichkeit einer teilweisen Freistellung von bis zu 24 Monaten.